



## Statutenrevision anlässlich der 100. Generalversammlung vom 11. Januar 2020

### Geltende Fassung vom 11. Januar 1992

#### § 2

Diesem Zweck dienen insbesondere:

Das Nüsslen und Fasnachtstreiben in den Strassen, Gassen und Wirtshäusern von Schwyz in der Form einer farbenprächtigen Maschgradenrott

Die Durchführung von Nüsslerkursen

Die Durchführung von Preisnüsslen für Erwachsene und Kinder

Die Teilnahme an Anlässen anderer hiesiger Fasnachtsgesellschaften und ausnahmsweise an auswärtigen Fasnachtsveranstaltungen sowie andern Vereinsanlässen

### Neue Fassung

#### § 2

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- Das Nüsslen und Fasnachtstreiben in den Strassen, Gassen und Wirtshäusern von Schwyz in der Form einer farbenprächtigen Maschgradenrott;
- Die Durchführung von Nüsslerkursen;
- Die Durchführung von Preisnüsslen für Erwachsene und Kinder;
- Die Teilnahme an Anlässen anderer hiesiger Fasnachtsgesellschaften und ~~aus-~~**nahmsweise** an auswärtigen Fasnachtsveranstaltungen sowie andern Vereinsanlässen.

*Die Schwyzer Nüssler gehen mittlerweile jährlich an auswärtige Fasnachtsveranstaltungen, weshalb „ausnahmsweise“ gestrichen werden kann.*

#### § 3

Die Schwyzer Nüssler treten vorab am Ersten Fasnachtstag und GÜdelmontag in Schwyz auf. Die Teilnahme an Veranstaltungen bestimmt der Ministerrat.

#### § 3

Die Schwyzer Nüssler treten **an den offiziellen Fasnachtstagen** in Schwyz auf. Die Teilnahme an **anderen lokalen und auswärtigen** Veranstaltungen bestimmt der Ministerrat.

*Am Schmutzigen Donnerstag ist jeweils auch eine Rott der Schwyzer Nüssler unterwegs, am GÜdelmontag eine Kinderrott, weshalb „an den offiziellen Fasnachtstagen“ den tatsächlichen Begebenheiten entspricht.*

Der Ministerrat bestimmt bereits jetzt die Teilnahme an lokalen und auswärtigen Veranstaltungen, was sich bewährt hat.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Schwyz. Der Minister-  
rat bestimmt das Vereinslokal.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Schwyz. ~~Der Minister-  
rat bestimmt das Vereinslokal.~~

*Die Schwyzer Nüssler benötigen kein Vereinslokal bzw. wird ein solches seit vielen Jahren nicht mehr bestimmt.*

§ 5

Alle Personen, die den jeweiligen Jahresbei-  
trag bezahlen, sowie nach Möglichkeit durch  
Teilnahme oder anderweitige Unterstützung  
zur Wahrung und Belebung der Schwyzer  
Strassenfasnacht beitragen, sind Mitglieder  
dieses Vereins.

§ 5

Alle Personen, die den jeweiligen Jahresbei-  
trag bezahlen, ~~sowie nach Möglichkeit durch  
Teilnahme oder anderweitige Unterstützung  
zur Wahrung und Belebung der Schwyzer  
Strassenfasnacht beitragen;~~ sind Mitglieder  
dieses Vereins.

*Die Änderung entspricht der aktuellen Praxis. Zudem ist unklar, wie diese Unterstützung genau aus-  
sehen soll.*

§ 9

Die wesentlichen Verhandlungsgegenstände  
einer ordentlichen Generalversammlung  
sind:

- Wahl von 2 Stimmenzählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten Ge-  
neralversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Ver-  
einspräsidenten und des Garderobenverwal-  
ters
- Genehmigung der Jahresrechnung auf An-  
trag der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresprogrammes für  
das kommende Vereinsjahr
- Genehmigung der Budgets und Festsetzung  
des Jahresbeitrages
- Erlass und Änderung des Reglements für die  
Maskengarderobe
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes  
und weiterer rechtzeitig eingereichter Anträge  
von Vereinsmitgliedern
- Ehrungen

§ 9

Die wesentlichen Verhandlungsgegenstände  
einer ordentlichen Generalversammlung  
sind:

- Wahl von zwei Stimmenzählern;
- Genehmigung des Protokolls der letzten  
Generalversammlung;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des  
Vereinspräsidenten und des Gardero-  
benverwalters;
- Genehmigung der Jahresrechnung auf  
Antrag der Rechnungsprüfer;
- **Kennntnisnahme** des Jahresprogrammes  
für das kommende Vereinsjahr;
- Genehmigung des Budgets und Festset-  
zung des Jahresbeitrages;
- Erlass und Änderung **der Statuten und**  
des Reglements für die Maskengardero-  
be;
- Behandlung von Anträgen des Vorstan-  
des und weiterer rechtzeitig eingereichter  
Anträge von Vereinsmitgliedern;
- Ehrungen;

Wahlen des Vereinspräsidenten, des Maschgradenvaters, des Garderobenverwalters, des Vereinskassiers, des Aktuars, von 4 Ministerräten und der Rechnungsprüfer.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 31. Dezember dem Ministerrat schriftlich einzureichen.

- Wahlen des Vereinspräsidenten, des Maschgradenvaters, des Garderobenverwalters, des Vereinskassiers, des Aktuars, von **weiteren drei bis fünf** Ministerräten und der Rechnungsprüfer.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 31. Dezember dem Ministerrat schriftlich einzureichen.

*Die Generalversammlung stimmt seit vielen Jahren nicht mehr über das Jahresprogramm ab, es wird stets lediglich zur Kenntnis genommen.*

*Die Statutenrevision soll explizit auch als Kompetenz der Generalversammlung genannt werden.*

*Die Anzahl der Ministerräte soll nicht exakt festgeschrieben sein, damit allfällige Unterbesetzungen oder neu benötigte Funktionen nicht den Statuten widersprechen.*

#### §10

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird dann einberufen, wenn:

- a) 99 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, sie schriftlich beim Ministerrat verlangt
- b) der Ministerrat sie aus wichtigen Gründen als dringend erachtet.

*Die Hinzufügung von „oder“ schafft Klarheit.*

#### §10

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird dann einberufen, wenn:

- a) 99 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, sie schriftlich beim Ministerrat verlangt **oder**
- b) der Ministerrat sie aus wichtigen Gründen als dringend erachtet.

#### § 13

Der Ministerrat besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Maschgradenvater, dem Garderobenverwalter, dem Vereinskassier, dem Garderobekassier, dem Aktuar und weiteren 3 Ministerräten. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, konstituiert sich der Ministerrat selbst.

*In Übereinstimmung mit § 9 werden ebenfalls lediglich der Vereinspräsident, der Maschgradenvater, der Garderobenverwalter, der Vereinskassier und der Aktuar genannt sowie die Anzahl der Ministerräte nicht exakt festgeschrieben.*

*Die aktuellen Statuten sehen keine andere Bestimmung bezüglich der Konstituierung des Ministerrats vor, weshalb dieser Passus vereinfacht werden kann.*

#### § 13

Der Ministerrat besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Maschgradenvater, dem Garderobenverwalter, dem Vereinskassier, dem **Garderobekassier**, dem Aktuar und weiteren **drei bis fünf** Ministerräten.

**Der Ministerrat konstituiert sich mit Ausnahme des Vereinspräsidenten selbst.**

#### § 16

Der Ministerrat vertritt die Schwyzer Nüssler nach aussen und fördert die Möglichkeit, die Gestaltung eines lebendigen Vereinslebens.

#### § 16

Der Ministerrat vertritt die Schwyzer Nüssler nach aussen und fördert die Möglichkeit, die Gestaltung eines lebendigen Vereinslebens.

Dazu obliegt ihm insbesondere:  
eine genügende Anzahl von Vereinsanlässen vorzubereiten  
die von der Generalversammlung beschlossenen Veranstaltungen durchzuführen  
Weitere Vorkehren für die Belegung der Schwyzer Strassenfasnacht zu treffen.  
Der Ministerrat besorgt das Kontrollwesen über die Vereinsmitglieder.

Dazu obliegt ihm insbesondere:

- Eine genügende Anzahl von Vereinsanlässen durchzuführen;
- ~~die von der Generalversammlung beschlossenen Veranstaltungen durchzuführen~~
- Weitere Vorkehren für die Belegung der Schwyzer Strassenfasnacht zu treffen.  
Der Ministerrat besorgt das Kontrollwesen über die Vereinsmitglieder.

*Da die Generalversammlung das Jahresprogramm lediglich zur Kenntnis nimmt (vgl. § 9), führt der Ministerrat die Anlässe durch und hat sie nicht nur vorzubereiten.*

#### § 22

Die ordentliche Generalversammlung bestellt jeweils zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vereinskassiers und des Garderobekassiers auf die formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und hierüber an der Generalversammlung schriftlich zu berichten haben.

#### § 22

Die ordentliche Generalversammlung bestellt jeweils zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vereinskassiers und des Garderobekassiers auf die formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und hierüber an der Generalversammlung **schriftlich** zu berichten haben.

*Die Rechnungsprüfer berichten an der Generalversammlung jeweils mündlich. Dies hat sich bewährt.*

#### § 24

Wird ein Amtsinhaber von seinen Funktionen enthoben, nicht wieder gewählt oder legt er sein Vereinsamt nieder, so ist er verpflichtet, seinem Nachfolger, beziehungsweise dem Verein alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten herauszugeben. Kein Austretender oder Ausgeschlossener hat Anrecht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 24

Wird ein Amtsinhaber von seinen Funktionen enthoben, nicht wieder gewählt oder legt er sein Vereinsamt nieder, so ist er verpflichtet, seinem Nachfolger, beziehungsweise dem Verein alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten herauszugeben.

#### §25

**Ein Austretender oder Ausgeschlossener hat kein Anrecht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.**

*Da es sich einerseits um den ausserordentlichen Ausfall eines Amtsinhabers handelt und andererseits um den Austritt/Ausschluss eines Vereinsmitglieds, ist es sinnvoll, diesen § zu unterteilen.*